

Die Verhandlungen der Zürcher statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft über die soziale Frage.

Von Professor Dr. Böhmert.

Die statistische Gesellschaft des Kantons Zürich hat in den letzten Jahren keine unfruchtbare Thätigkeit entwickelt, da ihrer Anregung u. A. die Einrichtung eines kantonalen statistischen Bureau's zu verdanken ist, welches schon eine Reihe werthvoller Arbeiten geliefert hat und eben jetzt mit einer Berufsstatistik beschäftigt ist, die nach den bisher mitgetheilten Proben eine höchst interessante Ausbeute für Wissenschaft und Leben verspricht. Die Verhandlungen der Gesellschaft beschränkten sich jedoch bisher auf einen sehr engen Kreis und ihre Bestrebungen erfreuten sich keiner grossen Theilnahme des Publikums. Nachdem die allgemeinen politischen Verhältnisse des letzten Jahres die Thätigkeit der Gesellschaft ganz unterbrochen hatten, schien es dringend geboten, eine Wiederbelebung der statistischen Bestrebungen und die Gewinnung grösserer Kreise der Bevölkerung dadurch zu versuchen, dass man die Verhandlungen und Arbeiten mehr auf das volkswirtschaftliche Gebiet und auf naheliegende Interessen ausdehnte und auch Nichtmitglieder zu den Berathungen öffentlich einlud. Der Vorstand eröffnete diese Absicht den Mitgliedern im November vorigen Jahres in einem Cirkular, aus welchem wir folgende Bemerkungen hervorheben:

« Immer allseitiger wird es als Aufgabe der Gegenwart betrachtet, durch eingehende sachliche Erörterung der wirtschaftlichen, finanzpolitischen und sozialen Fragen die Grundlagen für eine vernünftige Realpolitik und für die Förderung des Volkswohls zu gewinnen. Es gilt, mitten in dem Wirrwarr von ewig wiederholten Phrasen und Wünschen, von Klagen und Beschuldigungen die statistisch fassbaren Thatsachen aufzusuchen und die in Zahlen ausdrückbaren Verhältnisse und Erscheinungen festzustellen, welche uns ein ungeschminktes Bild von den Licht- und Schattenseiten unserer sozialen Zustände geben und uns auf die praktischen Mittel und Wege zu ihrer Verbesserung hinführen. Die statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft ist ein neutraler Boden und Einigungspunkt für Männer der verschiedensten politischen Parteien, welche an positiven Untersuchungen über öffentliche Angelegenheiten Interesse haben, und der gegenwärtige Zeitpunkt erscheint zu ihrer Wiederbelebung besonders geeignet, da durch Gründung eines kantonalen statistischen Bureau's, sowie durch die jüngste schweizerische Volkszählung und durch die Vorlagen der schweizerischen statistischen Gesellschaft ein reichhaltiges Material und die Möglichkeit geboten ist, in erster Linie unsere kantonalen und eidgenössischen und sodann auch allgemein wissenschaftliche und humane Interessen sachlich mit zu fördern.

« Der Vorstand bezeichnet als Verhandlungsgegenstände für den kommenden Winter:

- « 1) Die Untersuchung der sozialen Lage der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter nach ihren Lohn-, Wohnungs-, Konsumtions-, Steuer-, Versicherungs-, Sterblichkeits- und andern Verhältnissen.
- « 2) Die allgemein schweizerischen und die kantonal-zürcherischen Produktivgenossenschaften, ihre Statuten, Einrichtungen und bisherigen Ergebnisse.
- « 3) Die Ernährungsverhältnisse der Bevölkerung. Die Statistik der Fleisch- und Brodpreise in den letzten hundert Jahren.
- « 4) Erörterung der Hauptergebnisse der letzten schweizerischen Volkszählung und speziell der Zählungsergebnisse im Kanton Zürich. Vertheilung der Bevölkerung nach den Berufszweigen.
- « 5) Armenwesen und Armengesetzgebung. Beantwortung des Fragenschema's der schweizerischen statistischen Gesellschaft zur Beschaffung einer allgemein schweizerischen Armenstatistik.
- « 6) Finanzstatistik. Beantwortung des Fragenschema's der schweizerischen statistischen Gesellschaft für die Statistik der Einkommensteuer.
- « 7) Revision des schweizerischen Zolltarifs. Statistik über die bisherigen Zolleinnahmen nach den Hauptartikeln.

« Diese und andere aus der Mitte des Vereins etwa empfohlenen Themata sollen in Sitzungen von drei zu drei Wochen, je *Montag Abends* um 7 Uhr im *Zunftthaus zu Zimmerleuten* von zum Voraus hierfür bestimmten Referenten zur Diskussion gebracht werden. Die Referenten sollen höchstens eine halbe Stunde für ihre Vorträge beanspruchen, damit Zeit zur Debatte übrig bleibt. — Kleinere statistische Mittheilungen aus den verschiedenen Gebieten des Lebens und Besprechung literarischer Erscheinungen aus dem Gebiete der Volkswirtschaft, Zergliederung statistischer Zusammenstellungen unserer Zeitschrift sollen den übrigen Theil dieser Abende ausfüllen. »

Die erste, auf Grund dieses neuen Programms abgehaltene Versammlung fand am 11. Dezember vorigen Jahres statt und war von etwa 100 Personen besucht, welche der Wissenschaft, dem Handel, der Grossindustrie, dem Handwerk, den Genossenschaften, dem Arbeiterstande und auch der internationalen Arbeiterassociation angehörten und ihre Ansichten drei Stunden lang frei mit einander austauschten. Die vorgerückte Zeit nöthigte, die Verhandlungen abubrechen; dieselben wurden jedoch acht Tage später in einer fast gleich stark besuchten Versammlung fortgesetzt. Auch zwei weitere, im Januar und

März dieses Jahres abgehaltene öffentliche Versammlungen konnten als Fortsetzung der beiden ersten Versammlungen betrachtet werden. Diese Verhandlungen haben nicht nur der öffentlichen Diskussion, sondern auch der wissenschaftlichen Behandlung der Arbeiterfrage so vielfache Anregung und reichhaltigen Stoff geboten, dass es wohl gerechtfertigt erscheint, darüber auch der Zeitschrift für schweizerische Statistik einige Mittheilungen zu machen.

Das Haupttraktandum der vier Versammlungen war die soziale Frage, aus welcher jedoch bestimmte Hauptpunkte, welche zu statistischen Mittheilungen und tatsächlichen Beobachtungen Veranlassung bieten, herausgegriffen waren, und zwar namentlich die schweizerischen Versuche von *Gewinnbetheiligung der Arbeiter*, sowie die Ausdehnung und der bisherige Erfolg der *schweizerischen Produktivgenossenschaften*, mit besonderer Rücksicht auf die Zürcher Genossenschaften, welche sämmtlich durch ihre Vorstände und andere Mitglieder vertreten waren und eingehenden Bericht über ihre Gründung, innere Einrichtung und bisherigen Erfahrungen abstatteten.

Der Hauptreferent begann im Hinblick auf die zahlreiche Anwesenheit von Arbeitern und mehreren « Internationalen » mit der Bemerkung, dass man sich hier nicht mit gegenseitigen Anklagen überschütten, sondern in sachlicher Weise wirkliche Thatsachen und Vorkommnisse des schweizerischen Lebens untersuchen und feststellen und zu diesem Zwecke jeder Ansicht das Wort gönnen wolle. — Er betonte sodann, dass es kein Universalmittel zur Lösung der Arbeiterfrage gebe, und man vieler praktischer Versuche bedürfe, um die Härten und Ungleichheiten des Erwerbslebens zu mildern. Mit diesen praktischen Versuchen wolle man sich beschäftigen. Als ein solcher praktischer Versuch sei vor Allem der neueste, Anfangs Dezember 1871 gefasste, ganz freiwillige Entschluss der schweizerischen Maschinenfabrikanten zu betrachten, die bisher meist zwölfstündige Arbeitszeit auf 63 Stunden per Woche, also $10\frac{1}{2}$ Stunden täglich herabzusetzen, wobei jedoch einzelne Werkstätten die Stundenzahl so vertheilen wollen, dass den Arbeitern der Sonnabend-Nachmittag ganz frei bleibe. Man sehe hieraus, wie unnöthig eine staatsseitige Festsetzung der Arbeitszeit für Erwachsene sei. Die vom Zürcher Kantonsrath beabsichtigte gesetzliche Herabsetzung der Fabrikarbeitszeit war bei der Volksabstimmung, und zwar zum grossen Theile vom Arbeiterstande selbst, verworfen worden, weil man davon eine Verminderung des Arbeitslohnes befürchtete. (Seit November vorigen Jahres sind verschiedene Arbeitgeber der Schweiz mit Herabsetzung der Arbeitszeit gefolgt. So hat z. B. die Fabrik von A. Millot in Zürich ohne Hinzuthun der Arbeiter ein neues Reglement für diese aufgestellt, wonach die Arbeitszeit um eine Stunde täglich reduziert und überhaupt veränderte Bestimmungen zur vollen Zufriedenheit aller Angestellten festgestellt wurden. Zudem hat Hr. A. Millot die Tagelöhne sowohl als Akkordpreise, wie

dies schon früher, wenigstens alle sechs Monate, stattfand, noch erhöht und ferner die Arbeiterkrankenkasse mit einem hübschen Geschenke bedacht.)

Die weiteren Mittheilungen des Hauptreferates bezogen sich theils auf die Gewinnbetheiligung der Arbeiter, theils auf die schweizerischen Produktivgenossenschaften. Wir behandeln beide Gegenstände abgesondert in Verbindung mit der darüber gepflogenen Debatte.

I. Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter.

Im Allgemeinen ist das Prämiensystem in der Schweiz noch nicht sehr verbreitet, wird jedoch hier und da, namentlich in der Druckerei, Färberei und in der Seidenindustrie angewendet; auch werden Heizern von Oefen, Dampfmaschinen und Lokomotiven Tantiemen für Ersparniss an Heizmaterial bewilligt. In Färbereien macht man den Versuch mit Aufmunterungskassen, in welche von Seite des Etablissements gewisse statutenmässig festgestellte Summen für gut ausgefallene Partien eingelegt werden, während die Kasse bei schlecht ausgefallenen Partien belastet wird.

Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter ist seit etwa drei Jahren in einigen schweizerischen Fabriken versucht worden. Den Anfang machte eine Druckerei des Kantons Zürich, welche im Anfang des Jahres 1867 die Einrichtung traf, den Arbeitern beim Abschluss der Jahresbilanz einen Antheil vom Reingewinn zu reserviren, welcher den Minderjährigen als Neujahrsgeschenk und den Erwachsenen theils beim Jahresschluss, theils in ein oder zwei Terminen nach Abschluss der Rechnung ausbezahlt wird. Die Unternehmer haben sich die Festsetzung der Quote persönlich vorbehalten; dieselbe richtet sich nach Dienstalter, Leistungen, sittlichem Betragen u. s. w., wobei theils die eigenen Wahrnehmungen der Unternehmer, theils die Mittheilungen der Meister maassgebend sind. Als die Einrichtung in's Leben trat, wurden sämmtliche Arbeiter zusammenberufen und ihnen auseinandergesetzt, in welcher Weise und nach welchen leitenden Grundsätzen die Vertheilung geschehen werde, — und die Unternehmer wollten schon im ersten Jahre bemerken, dass schon die Aussicht, durch « Blauen » - Machen etc. in eine niedrigere Klasse der Gewinnbetheiligung versetzt zu werden, einen vortheilhaften Einfluss auf die Arbeiter ausgeübt habe. — Ein zweiter Fabrikant im Kanton Solothurn hat zuerst im Jahre 1869 eine nicht unbedeutende Summe als Gratifikation in Form von Neujahrsgeschenken an sämmtliche Angestellte und Arbeiter seines Etablissements, sowohl an die in der Fabrik als auch an die in ihren eigenen Häusern für ihn Arbeitenden, nach Verhältniss der von jedem Einzelnen im Jahr verdienten Löhne und mit besonderer Berücksichtigung der Dienstjahre vertheilt und wollte ebenfalls an dem ganzen Gange der Arbeit den ermunternden Einfluss dieser Massregel bemerkt haben, indem im All-

gemeinen die Arbeiter seither mehr Anhänglichkeit an die Fabrik und mehr guten Willen zur Arbeit zeigen.

Seit Abstattung dieses Berichtes sind uns wieder verschiedene Gewinnvertheilungen im Januar 1872 aus den Kantonen Basel, Schaffhausen und Zürich bekannt geworden. Nach dem Berichte der «Schweizerischen Grenzpost» versammelte die Basler Floretspinnerei R. S. im Dezember 1871 eines Samstag Abends sämtliche Arbeiter zu einem Abendessen. Alle Chefs mit ihren Familien haben daran Theil genommen. Es herrschte gemüthliche Unterhaltung, aber noch grössere Ueberraschung bei Austheilung der Geschenke an Geld, welche je nach der Dienstzeit ziemlich bedeutende Beträge ausmachten. So soll jeder Arbeiter, der sechs Jahre im Geschäfte thätig war, die schöne Summe von 100 Franken erhalten haben. Wie Manchem unter ihnen ist das Neujahr, wo Hauszins und so viel Anderes zu bezahlen sind, leichter gemacht worden! Es sind circa Fr. 30,000 nur unter die Arbeiter allein vertheilt worden. — Der Chef einer Winterthurer Fabrik vertheilte im Januar dieses Jahres einen schon seit Jahren aus den Reinerträgen für seine Arbeiter angesammelten Fond durch Aushändigung eines Sparkassabuches an jeden Arbeiter mit zum Theil erheblichen Beträgen, deren Höhe sich nach den von ihnen im Geschäfte verdienten Löhnen und nach den Jahren der Anstellung richtete.

So anerkennenswerth diese ganz freiwilligen Gewinnvertheilungen und Aufmunterungen sind, so erscheint es doch noch viel wichtiger, den Arbeitern *statutarische Rechte* auf Prämien und namentlich einen förmlichen Anspruch auf Pensionen für gewisse Dienstjahre, auf Gehalte von Wittwen und auf Unterstützungen in Unglücksfällen zu ertheilen. In dieser Richtung sind seit zwei Jahren sehr anerkennenswerthe Versuche in den Fabriken von Fleckenstein-Schulthess in Wädensweil und Feldbach (Kanton Zürich) gemacht worden. Der betreffende Fabrikant hat eine Sparkasse gegründet, deren Guthaben laut den uns vorliegenden Statuten gebildet werden: *a.* aus den obligatorischen und freiwilligen Einlagen der Arbeiter, *b.* aus verhältnissmässigen Beiträgen des Fabrikinhabers, *c.* aus Prämien, welche aus dem Geschäftsgewinne enthoben werden. Die obligatorische Einlage der Arbeiter beträgt 5 Prozent des Lohnes. Der Fabrikinhaber leistet einen Beitrag von 10 Prozent der Einlagen (der freiwilligen jedoch nur bis auf den gleichen Betrag wie für die obligatorischen). Aus dem *Gewinne des Geschäftes*, insofern derselbe ein befriedigender und ausreichender ist, worüber der Fabrikinhaber allein zu entscheiden hat, erhalten die Arbeiter nach Verhältniss der Dauer ihrer Anstellung und der Grösse ihres Lohnes eine *Prämie*, welche für die ersten fünf Dienstjahre, vom 1. Juli 1869 an gerechnet, 2 Prozent des Lohnes und für je die folgenden fünf Jahre 1 Prozent mehr beträgt. Die erste Prämienvertheilung erfolgte mit dem 1. Juli 1870 und die zweite mit dem 1. Juli 1871. Die Arbeiter haben keinen rechtlichen An-

spruch auf Verabreichung von Prämien und können demzufolge nicht verlangen, Einsicht in die Jahresrechnung zu nehmen, insofern der Fabrikinhaber erklärt, dass der Geschäftsgewinn unzureichend sei. — Jeder Theilnehmer in der Sparkasse erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparheft. In dasselbe werden vierteljährlich der Gesamtbetrag der Quartaleinlagen, der Beitrag des Fabrikinhabers und der Zins des betreffenden Guthabens eingetragen. Der Zins beträgt 5 Prozent vom Zeitpunkte der Eintragungen. Die Guthaben werden beim Austritte oder Absterben eines Arbeiters diesem, beziehungsweise seinen Erben, ausbezahlt. Während der Anstellungszeit kann nur in Fällen, wo ein besonderes Bedürfniss vorhanden ist, mit Zustimmung des Fabrikinhabers, theilweise über ein Guthaben verfügt werden. Wenn das Guthaben eines verheiratheten Arbeiters den Betrag von Fr. 500 erreicht hat, kann derselbe alljährlich den Zins in Anspruch nehmen.

In Betreff der *Pensionen* ist in diesen Statuten bestimmt: Werkmeister und Arbeiter, welche das 70. Altersjahr erreicht haben und mindestens 30 Jahre lang ohne Unterbrechung im Geschäfte angestellt waren, haben, wenn sie sich in den Ruhestand begeben wollen, Anspruch auf eine lebenslängliche Pension. Dieselbe beträgt nach 30 Dienstjahren Fr. 260 jährlich für männliche und Fr. 150 für weibliche Arbeiter. Hat die Dienstzeit mehr als 30 Jahre gedauert, so beträgt die jährliche Pension für je ein Jahr mehr Dienst Fr. 40 bei den männlichen und Fr. 20 bei den weiblichen Arbeitern. Das Maximum der Pension ist jedoch auf den Betrag von Fr. 450 für männliche und Fr. 250 für weibliche Arbeiter beschränkt.

Weiter wird den Wittwen von Werkführern und Arbeitern, welche vor dem Todestage desselben zehn Jahre lang im Geschäfte gearbeitet haben, der Anspruch auf eine *jährliche* Pension von Fr. 100, wenn sie am Todestage der Gatten mindestens 70 Jahre alt sind, zugesichert; auf Fr. 50, wenn sie am Todestage des Gatten mindestens 60 Jahre, und auf Fr. 25, wenn sie am Todestage des Gatten mindestens 45 Jahre alt sind. Der Anspruch auf die Pension geht aber verloren, wenn die Wittwe sich wieder verheiratet oder in einer andern Fabrik angestellt wird, oder einen unehrbaren Lebenswandel führt. Wittwen, deren Gatten weniger als zehn, jedoch mehr als fünf Jahre im Geschäfte angestellt waren, erhalten ohne Rücksicht auf ihr Alter, auch wenn sie selbst nicht im Geschäfte mitgewirkt haben, einen einmaligen Unterstützungsbeitrag von Fr. 40. Endlich leistet die betreffende Fabrik auch noch feste Unterstützungen in Unglücksfällen, und zwar erhalten Arbeiter, welche 15 Jahre lang ununterbrochen im Geschäfte gearbeitet haben und ohne eigenes Verschulden in demselben arbeitsunfähig werden, je nach ihren Verhältnissen eine einmalige Unterstützung von mindestens Fr. 250 und höchstens Fr. 500.

Die eben beschriebenen Einrichtungen sind nun seit 1¹/₄ Jahren in Geltung und die 200 Arbeiter dieser beiden

Fabriken haben in Folge dessen bereits ein Gesamtguthaben von Fr. 6706. 15 erlangt, nämlich Einlagen der Arbeiter Fr. 4285. 50, Zuschuss der Fabrik Fr. 420. 80, Prämien Fr. 1884. 75 und Zinsen Fr. 115. 65. Der betreffende Fabrikant hat in der Wädensweiler Fabrik gute Erfolge dieses Versuches und grössere Zufriedenheit der Arbeiter bemerkt, während in der andern, vom Wohnorte des Fabrikanten abgelegenen Fabrik trotz aller Vorsorge für das Wohl der Arbeiter vor einigen Wochen eine Arbeitseinstellung, angeschürt von einigen fremden, unverheiratheten Arbeitern, ausgebrochen war.

Neuer als die eben beschriebenen Einrichtungen sind zwei in Genf in diesem Jahre gemachte Versuche, die Arbeiter direkt am Gewinn zu betheiligen. Die Musikdosenfabrik von Bitton und Isaac in Genf hat laut eines Dekretes vom 18. Oktober 1871 ihren Arbeitern eröffnet, dass sie beschlossen habe, am 30. Juni jeden Jahres nach Abschluss des Inventars und aller Rechnungen und nach Abzug der landesüblichen Zinsen, sowie Abzug einer Summe für Amortisation und für den Reservefond den Reinertrag des Geschäftes zu 50 Prozent an die Aktionäre und Unternehmer und zu 50 Prozent an die Arbeiter und Angestellten je nach ihren im Jahr verdienten Löhnen zu vertheilen. Die Hälfte des den Arbeitern zukommenden Ertrages von 50 Prozent soll zurückbehalten und zum Ankauf derjenigen Gesellschaftsaktien, welche sich nicht in den Händen der Unternehmer befinden, verwendet werden, damit die Arbeiter allmählich Miteigenthümer der Fabrik werden. Der zweite Versuch betrifft eine Genfer Uhrenschalenfabrik, welche den Arbeitern statutengemäss vom Juni 1871 an einen Beitrag von 30 Prozent des Reingewinns zusichert.

Der Mittheilung dieser Versuche in dem einleitenden Referate folgte in der Zürcher statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft eine lebhafte Debatte. Dieselbe wurde eröffnet durch Hrn. *Bertheau*, Chef des Hauses Jean Hürliemann in Rappersweil, welcher sich von den in seiner Färberei und Spinnerei gemachten Versuchen der Prämienvertheilung wenig befriedigt erklärte. Seit vier Jahren ist in der dortigen Färberei die Einrichtung getroffen, dass für gut gefärbte Partien eine Prämie von Fr. 10 in eine Kasse gezahlt wird, während mittlere Partien leer ausgehen und für schlecht gefärbte ein Abzug von Fr. 10 gemacht wird. Die erwachsenen Arbeiter haben jährlich im Durchschnitt Fr. 45. 65 Prämien bezogen und könnten durch grösseren Eifer diesen Betrag bequem auf Fr. 70 bis Fr. 80 steigern; allein nur die Wenigsten wollen sich wegen der Aussicht auf Fr. 20—30 Mehrlohn mehr anstrengen. Die Arbeiter betrachten die Prämie als ein Geschenk und nicht als eine Lohnerhöhung, welche sie durch eigene Thätigkeit steigern können. Hr. *Bertheau* gedenkt daher die Einrichtung aufzuheben und den Lohn um den Betrag der früheren Prämien zu erhöhen, da die Arbeiter mit einer bestimmten Summe, auf welche sie

im Voraus rechnen können, weit zufriedener sind. In der Spinnerei zu Rappersweil wurde früher den Spinnern ebenfalls eine Prämie für das Pfund gesponnenes Garn gezahlt, wodurch Handspinner sich in 14 Tagen circa Fr. 30 Lohn und noch weitere Fr. 8—10 Prämie verdienen konnten; allein ein grosser Theil der Arbeiter wollte sich nicht mehr anstrengen und erzwang die Abschaffung der Prämie mit gleichzeitiger Erhöhung des Lohnes per Pfund Garn; die Folge ist, dass die faulen Arbeiter sich besser stehen als die guten Arbeiter.

Diesen Mittheilungen stellte ein anderer Industrieller, Hr. Bourcart, früher Mitinhaber einer Spinnerei und Weberei in Guebwiller, jetzt Ingenieur im Hause v. Escher, Wyss u. Comp., seine im Elsass gemachten Erfahrungen gegenüber. Er berichtete zunächst, dass die in seiner Spinnerei gezahlten Prämien für sehr gute Arbeit befriedigende Resultate gehabt hätten, dass man solche Prämien jedoch gleichzeitig mit dem Lohn auszahlen müsse, ohne Abzüge für schlechte Arbeit zu machen. Weiter berichtete er, dass er später in Uebereinstimmung mit seinen Associés einen Theil des Reingewinns für eine Kasse der Arbeiter, ohne dass dieselben Kenntniss davon hatten, zurückbehalten habe, womit ein jährlicher Beitrag in der Höhe von Fr. 8 per Kopf zur Krankenkasse, ferner Fr. 100 Aussteuer für junge Leute, die sich verheiratheten, Fr. 15 für Taufen, Fr. 30 für Begräbniss und endlich der nothwendige Unterhalt eines verwundeten Arbeiters bis zur Genesung, sowie Fr. 1 täglich an bejahrte, zur Fabrikarbeit untaugliche Arbeiter ausbezahlt wurden. Der nach diesen Ausgaben verbleibende Rest des für die Arbeiter reservirten Reingewinns wurde kapitalisirt und den Arbeitern gutgeschrieben. Die betreffende Kasse hatte vor drei Jahren bereits ein Vermögen von Fr. 50,000. Derartige, aus dem Reingewinn bestrittene Subventionen würden den Arbeitern auch von vielen andern Fabrikanten des Elsasses zu Gunsten der Hilfskassen ausgezahlt; allein man könne derartige Subventionen keine Betheiligung am Reingewinn nennen. — Hr. Bourcart erzählte sodann weiter, dass er in der Meinung, die soziale Frage dadurch lösen zu können, die Arbeiter *direkt* am Gewinn einer von ihm errichteten Weberei betheiligt habe, dass er aber damit sehr traurige Erfahrungen gemacht und den Versuch nicht habe durchführen können, weil die Arbeiter, anstatt durch Ordnung und Disziplin seine Bemühungen zu unterstützen, ihm durch ihre heimlichen Koalitionen geschadet hätten, so dass er seine soziale Stellung habe opfern müssen. Die direkte Betheiligung am Reingewinn sei dem Gange einer grossen Fabrik schädlich und unpraktisch. Der Arbeiter ziehe einen festen Lohn und eine seinen Hilfskassen gewährte Subvention vor, er wolle unabhängig und Niemandem zu Dank verpflichtet sein und sei auch, wenigstens im Elsass, noch nicht gebildet genug, um die Betheiligung am Geschäftsgewinn recht zu würdigen. Es gebe natürlich Ausnahmen, wie den Fall des Stuben-

malers Leclair in Paris und eines Hrn. Pinel im Isère, welcher im Jahr 1848 ruiniert gewesen sei und den 20 Arbeitern seiner Fabrik für landwirthschaftliche Maschinen ein Arbeitssystem auf gemeinschaftliches Risiko vorgeschlagen habe, wobei er als Kopf und Leiter des Unternehmens ein Millionär und seine bis 1867 auf die Zahl von 300 gestiegenen Arbeiter wohlhabende Leute geworden seien. Aber solche Systeme der Gewinnbetheiligung seien nicht auf alle Industrien anwendbar. — Weiter empfahl Hr. Bourcart, die industriellen Subventionen zu den Hülfskassen der Arbeiter nicht als philanthropische Geschenke, sondern einfach als Geschäftskosten für allmähliche Abnutzung der lebendigen Hilfsmittel der Arbeit aufzufassen. Der Arbeiter betrachte dieselben denn auch als sein Recht. Man solle daher Seitens der Fabrikanten reichlich zu solchen Hülfskassen für Kranke, Verwundete, Invaliden und auch für arbeitslose Arbeiter beisteuern und werde dadurch viele Arbeiter von den Internationalen abwendig machen. Endlich möge man auch die Elite der energischen und sparsamen Arbeiter zur Bildung von Produktivassoziationen aufmuntern, sobald sie sich stark und fähig fühlen, um mit Vortheil für sich selbst zu arbeiten.

Hr. Fabrikant *Bertheau* suchte sodann noch speziell an der Spinnerei die Unanwendbarkeit der Gewinnbetheiligung der Arbeiter nachzuweisen, weil der Hauptgewinn in dieser Branche aus dem günstigen Ankauf der Baumwolle und dem guten Verkauf des Garnes gezogen werde, worauf der Arbeiter gar keinen Einfluss habe. Ihm widersprach Hr. Fabrikant *Weber* zur Schleife in Winterthur, welcher hervorhob, dass auch die Spekulation des Fabrikanten mit Rücksicht auf die Arbeiter erfolge. Im Uebrigen gab derselbe zu, dass man in ganz grossen Fabriken das Prinzip der Gewinnbetheiligung schwerer durchführen könne als in kleineren Fabriken; andererseits wurde aber die Philanthropie als unerlässliche Ergänzung des rein geschäftlichen Standpunktes von ihm hingestellt. Hr. *v. Marschall* machte darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit einer Gewinnbetheiligung der Arbeiter auch in der Spinnerei durch das bekannte Beispiel der Pioniere von Rochdale erwiesen sei, dass aber die Durchführung dieses Systems in der Gegenwart an dem doppelten Misstrauen der Arbeiter gegen die Fabrikanten und letzterer unter sich scheitere; der Arbeiter werde nur durch erhöhte volkswirthschaftliche Bildung erkennen lernen, dass auch die Intelligenz und das Risiko der Unternehmer ihren Antheil am Resultat der Produktion haben müssen. Einen andern Ton schlug ein Arbeiter *Huber* an, welcher das Prämiensystem für eine Täuschung erklärte und sich scharf gegen die Haltung der Fabrikanten aussprach. Man hörte ihn ruhig an und suchte seine Vorwürfe zu entkräften.

Die allgemeinen Schlussfolgerungen, welche sich aus der Verhandlung über die Frage der Gewinnbetheiligung von Arbeitern ergaben, wurden in der zweiten Versammlung in einem schriftlichen Votum des Hrn. Stadt-

rath Landolt zusammengefasst, welches folgendermassen lautet:

« Bei der Frage der Prämienvertheilung und der Gewinnbetheiligung können keine allgemein gültigen Grundsätze für alle Arbeits- und Produktionsgebiete aufgestellt werden: man muss unterscheiden, spezialisiren und individualisiren.

« Als Hauptunterschiede ergeben sich:

« 1) Fabrikindustrie, und Hausindustrie und Handwerk, mit Bezug auf Arbeiterzahl und Lokal;

« 2) Arbeit mit viel und mit wenig geistiger Bethätigung, wobei von der nur fast maschinenleitenden, wenig geistige Thätigkeit erfordernden Arbeit sich eine lange Stufenleiter erstellen lässt bis zu den Arbeiten der Kleinmechanik und der exaktesten Gewerbe und Berufsarten (Setzer, Bildweber, verschiedene Modellarbeiter u. dgl.);

« 3) Arbeit, deren gefertigtes Quantum nur von der Maschine abhängt, mit Abstufung bis dahin, wo dasselbe nur noch vom Willen und der Geschicklichkeit des Arbeiters abhängig ist. Auf den untersten Stufen wird, wo es sich darum handelt, die Arbeiter zu behalten und nicht auf andere Beschäftigungen oder zu andern Etablissements übergehen zu lassen, allein Lohnerhöhung helfen; und zwar dabei mit höchstens 14tägiger Ablohnung. — Prämien sind hier selten zu verwenden, weil der Grad der Leistung, der Geschicklichkeit nicht sehr verschieden ist und in grossen Fabriklokalen dieselbe Art Arbeit nicht wohl verschieden bezahlt werden kann, ohne Unzufriedenheit und Neid zu erwecken, welche stets der Arbeitsherr entgelten muss.

« Wo für bessere Leistungen, Ersparniss an Brennmaterial, an Beleuchtung, an Schmier- und Putzzeug etc. Prämien eintreten können, sollen dieselben wo möglich in kürzeren Zeiträumen berechnet und mindestens zur Hälfte baar hinausgezahlt werden. Das Einlegen in Sparkassen etc., wobei der Arbeiter nicht volle Disposition über sein Eigenthum behält, ist nicht zu empfehlen und wird als Bevormundung angesehen. Auch das Aufsammeln von Prämien für spätere Abrechnung ist nur in kleineren Etablissements möglich. In erster Linie sind Prämien für Ersparnisse an Nebenauslagen, möglichste Verminderung von Abfall und Abgang richtig angewandt. Prämien für bessere Leistungen, welche sich durch Sorgfalt und Geschicklichkeit erzielen lassen, sind mit der Ablohnung zu verbinden, als eine Art Akkordaufbesserung oder Stücklohnerhöhung. Prämien auf schnelle Lieferung zahlen sich am ehesten in der Form des Stücklohnes oder der Partien- (Gruppen-) Arbeit, welche in mechanischen Werkstätten vielerorts mit günstigem Erfolg angewendet ist, wobei die Theilung der Arbeit der Arbeiterpartie (Gruppe) selbst anheimgegeben wird. — Was man aber dem Arbeiter gibt, darüber muss er auch verfügen können. — Gewinn-

antheil lässt sich nur da an Stelle von höherem Lohn oder Prämien setzen, wo der Preis der Fabrikate wie der Absatz wenigen Schwankungen unterliegt und der Preis der Rohstoffe eben so stabil ist oder dessen Schwankungen im Vergleich zum Werth des Fabrikates nicht schwer wiegen, also z. B. bei einer Fabrik, welche bestimmte Maschinen einer Art liefert. Wo dagegen für die Beschaffung des Rohstoffes oder den Verkauf der Fabrikate die Spekulation des Fabrikanten den Hauptfaktor bildet für Gewinn und Verlust auf den Fabrikaten selbst, da kann von Gewinnbetheiligung in fest bestimmter statistischer Form nicht die Rede sein. Wo die Kontrolle der Arbeiter selbst nicht mehr zulässig erscheint oder nicht mehr möglich ist, da kann keine Gewinnbetheiligung stattfinden. Dafür muss die Lage des Geschäftes einfach und durchsichtig, leicht verständlich und der Gewinn auf dem Ein- und Verkauf leicht und sicher zu berechnen sein.

« Ganz anders bei Genossenschaften: hier versteht sich die Theilung des ganzen Risiko von selbst, die Tragung von Gewinn und Verlust. Je verschiedenartiger aber bei einer Genossenschaft die Bethätigung des Einzelnen als Arbeiter oder als Rechnungsführer oder gar kaufmännischer Direktor, desto mehr Gemeinsinn, Zusammenhalten, Selbstlosigkeit und Enthaltbarkeit wird vom Einzelnen gefordert werden müssen, desto strengere Disziplin müssen sich Alle auferlegen zur Erreichung des gemeinsamen Zieles.

« Die Krankenkassen, Alterskassen u. s. f. gehören in's Gebiet der Wohlthätigkeit, liegen aber im wohlverstandenen Interesse und in der Pflicht eines Fabrikherrn wie eines Handwerksmeisters. Je mehr sich die Kenntniss dieser Institute, deren Allgemeinheit ausbreitet, desto mehr sollte dahin getrachtet werden, durch grössere Verbände das Risiko der kleinen Anstalten der Art zu vermindern, den Nutzen und die Sicherheit derselben zu verstärken. Hier kann der Fabrikant noch Vieles thun, in guten Jahren solche Stiftungen vermehren, deren Nutzen vielleicht erst nach einem Menschenalter sich deutlich zeigt.

« Vor Allem aber ist allgemeine und Berufsbildung, und Gelegenheit, sich zu bilden durch Lesen, Zeichnen etc., nothwendig, noch nothwendiger aber die Erhaltung eines geordneten Familienlebens auf sittlichen Grundlagen. Wie der Staat und die Gemeinde auf der Familie und deren gesunder Erhaltung und Entwicklung beruht, so ist auch für die ganze Arbeiterfrage die Pflege des Familienlebens von grösster Wichtigkeit. Je lockerer die Familienbände, je mehr ledige Arbeiter, desto unruhiger und unsicherer das Verhältniss zwischen Fabrikherrn und Arbeitern, namentlich heutzutage bei dem leichten Verkehr und dem unbeschränkten Niederlassungsrecht. Die Familien sollten dem Arbeitgeber nicht nur nicht als Last, sondern willkommen erscheinen. Sorge für Wohnung und Pflanzland seitens des Arbeitgebers ersetzen hier in der Regel Prämien und hohe Löhne. — Allerdings macht das Bestehen

der Familie an sich noch nicht gute Arbeiter, aber doch bildet sich aus den Familien ein fester Arbeiterstamm für ein Etablissement, der gegenüber dem flottanten Element von immer grösserem Werthe wird.»

Schliesslich erwähnen wir noch, dass in der zweiten Versammlung auch Hr. Professor Krämer, Vorstand der neuen landwirthschaftlichen Fachschule am eidgenössischen Polytechnikum, einen längeren interessanten Bericht über die *Gewinnbetheiligung der Arbeiter in der Landwirthschaft* erstattete, welcher in dieser Nummer an anderer Stelle vollständig zum Abdruck gelangt.

II. Die schweizerischen Genossenschaften.

Der in der ersten Versammlung abgestattete Bericht über die soziale Frage wandte sich nach Erörterung der bisherigen schweizerischen Versuche bezüglich einer Gewinnbetheiligung der Arbeiter zu den Genossenschaften, welche ziemlich allgemein als die fruchtbarsten und zukunftsreichsten praktischen Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage angesehen werden. Das Genossenschaftswesen im Allgemeinen hat in Deutschland die grösste Ausdehnung erfahren, da die Zahl der Genossenschaften nach dem neuesten Jahresbericht des bekannten Schulze-Delitzsch am Jahreschlusse 1870 schon auf 3100—3200 angestiegen war. Der deutschen Generalanwaltschaft dieser Genossenschaften waren im Ganzen 2886 solcher Vereine bekannt, von denen 868 ausführliche tabellarische Rechnungsabschlüsse geliefert hatten. Die von der Gesamtheit im Jahre 1870 gemachten *Geschäfte* müssen nach Schulze-Delitzsch auf circa 350 Millionen Thaler (darunter über 300 Mill. Thaler meist den Mitgliedern gewährte *Baarkredite*), der Umsatz auf mehr als das Doppelte, die eigenen Geschäftskapitalien auf 26—27 Mill., die ihnen anvertrauten fremden Gelder auf 60—62 Mill. Thaler geschätzt werden. Ihre Mitgliederzahl wird eine Million nicht unbeträchtlich übersteigen. Jene 2886 Vereine zerfallen in 1871 Vorschuss- oder Kreditgenossenschaften, 276 Genossenschaften in einzelnen Gewerken und 739 Konsumvereine. — Was uns als ein Hauptmittel zur Lösung der Arbeiterfrage besonders interessirt, sind die sogenannten « Genossenschaften in einzelnen Gewerken ». Schulze-Delitzsch theilt dieselben ein in: 1) *Rohstoffgenossenschaften*, welche die von den Mitgliedern zu verarbeitenden Rohstoffe im Grossen aus erster Hand ankaufen und sie an die Mitglieder in kleinen Portionen zu den Erwerbspreisen ablassen; 2) *Werkgenossenschaften*, deren Zweck ebenfalls hauptsächlich in der Erleichterung der Produktion, insbesondere in der abwechselnden Benutzung gemeinschaftlich angekauften Maschinen besteht; 3) *Magazingenossenschaften* zum Zweck der Verwerthung des fertigen Produktes, und 4) *Produktivgenossenschaften*, welche die Produktion in ihren verschiedenen Stadien und die Verwerthung des Produktes, und zwar Beides auf gemein-

schaftliche Rechnung zum Gegenstand haben. Die Produktivgenossenschaften sind die Blüthe und Krone des Associationswesens. Zu ihrer Gründung und zu ihrem Gedeihen gehört aber nicht allein ein für die erste Einrichtung und für den Betrieb bis zum muthmasslichen Absatz der ersten Erzeugnisse ausreichendes Kapital, sondern auch Geschäftskennntniss und genossenschaftlicher Geist der Mitglieder, sowie eine gewisse kaufmännische Bildung und Zuverlässigkeit des Charakters der Vorsteher.

Anlangend das *schweizerische Genossenschaftswesen*, so haben bisher die *Konsumvereine* in der Schweiz die weiteste Verbreitung gefunden. Weit spärlicher sind die *Vorschuss- und Kreditvereine* vertreten. Der in Zürich vor drei Jahren gegründete « Vorschuss- und Kreditverein der Handwerker des Bezirks Zürich » hat sich zwar langsam, aber doch stetig auf solidarischer Basis entwickelt und zählte laut seines dritten Jahresberichtes 87 Mitglieder. Er hatte 1869/70 125 Darlehen im Betrage von Fr. 22,685 und 1870/71 schon 175 Darlehen im Betrage von Fr. 38,362 ausgeliehen, so dass sich im letzten Jahre eine Vermehrung von 50 Darlehensposten im Betrage von Fr. 15,677 ergibt. Das grösste Darlehen beträgt Fr. 500, das kleinste Fr. 40.

Zu den « *Genossenschaften in einzelnen Gewerken* » gehört die Zürcher « *Schuhmacher-Association* », welche seit 1857 besteht. Sie bezweckt laut § 1 ihrer Statuten « möglichst billigen Ankauf von Leder, Stoffen etc. in grösseren Quantitäten, um solche mit einem möglichst geringen Aufschlag (der die Lokal- und Verkaufskosten, Bildung eines Reservefonds und die Zinsen des zusammengelegten Kapitals decken soll) wieder zu verkaufen ». Nach dem 13. Jahresbericht belief sich der ganze Kassenverkehr dieser Association im letzten Jahre auf Fr. 296,375. Der Waarenverkehr stellt sich auf Fr. 267,274. 75, nämlich: Waarenvorrath mit dem 1. Februar 1870 Fr. 49,749, Ankauf während des Jahres Fr. 95,393. 89 und Verkäufe während des Jahres Fr. 122,086. 86. Das Aktienkapital des Vereins beträgt Fr. 40,000 und der Reservefonds ist bereits auf Fr. 23,168. 08 angestiegen.

Anlangend endlich die *schweizerischen Produktivgenossenschaften*, so zählte der Referent 13 derartige, ihm bekannt gewordene Associationen auf, nämlich: 6 Schneidergenossenschaften in Lausanne, Genf, Neuenburg, Basel, Winterthur, Zürich; 2 Schuhmachergenossenschaften in Genf und Basel; 1 Buchdruckergenossenschaft in Genf; 1 Bauarbeitergenossenschaft in Genf; 1 Lithographengenossenschaft in Zürich; 1 Mechanikergenossenschaft in Zürich und 1 Stickereigenossenschaft in St. Gallen. (Seit Neujahr 1872 ist eine 14. Produktivgenossenschaft hinzugetreten, eine Buchdruckereigenossenschaft in Neumünster-Zürich, welche jedoch durch Umwandlung einer bereits bestehenden Privatbuchdruckerei in eine Genossenschaftsbuchdruckerei entstanden ist.)

Die Sozialdemokratie ist in Betreff ihres Verhaltens zu dem Genossenschaftswesen nicht ganz einig. Die eine Partei nennt die Genossenschaften nur Palliativmittel, die andere Partei vertheidigt sie als Mittel der Selbstregierung. Der in Leipzig erscheinende « *Volksstaat* », welcher zu den Hauptorganen der internationalen Arbeiterassociation zählt, pflegt die Jahresberichte der deutschen Genossenschaften ziemlich spöttisch zu behandeln, macht sich lustig über « das Millionengeklingel » und bemerkte über einen der letzten Jahresberichte: « Wir behaupten, dass diese ganzen Genossenschaften weiter nichts sind als ein momentaner Hemmschuh für einen Bruchtheil eines Theiles des Mittelstandes, der trotzdem doch unwiderruflich herabsinken wird in's Proletariat. Sie sind der machtlose Stein, der sich der rollenden Riesenlawine entgegenstemmt und über den hinweg sie ihren zerschmetternden Lauf nimmt. »

Die schweizerische Spezialdemokratie scheint einer praktischeren Richtung zu huldigen als der Leipziger « *Volksstaat* ». Mehrere schweizerische Blätter brachten im Dezember 1871 einen Aufruf zu einem Genossenschaftskongress, worin es u. A. heisst: « Es ist vor Allem nöthig, dass man sich über die Aufgaben und Ziele des Kongresses wie der allgemeinen Arbeiterbewegung klar wird und namentlich über den gewaltigen Faktor im politischen und ökonomischen Befreiungskampf, der darin besteht, sich selbst regieren zu lernen und die Arbeitskraft zu eigenem Nutzen zu verwerthen. » Weiter heisst es darin: « Wie grosse Opfer sind nicht schon gefallen von unseren Parteigenossen, um Strikes zu unterstützen, und verhältnissmässig ist noch so wenig bezweckt! Nur ein Theil der dazu verwendeten Summen würde hinreichen, an mehreren Orten der Schweiz glänzende Erfolge mit Genossenschaften zu erzielen. » Schliesslich wird vorgeschlagen, « eine für Produktivassociationen bestimmte Hilfskasse zu erstellen, in welche alle Arbeitervereine bei Entstehung von nur aus soliden und tüchtigen Arbeitern gebildeten Genossenschaften innerhalb unserer Landesgrenzen sich zur Pflicht machen, von jedem Mitgliede wenigstens 50 Cent. für die Centralhülfskasse zu erheben. Solche Hülfgelder sollen anlehensweise an die entstehenden Genossenschaften vertheilt und so bald als immer möglich wieder zurückerstattet werden. »

Die gegenwärtig in der Schweiz bestehenden Produktivgenossenschaften bestehen laut ihrer ziemlich gleichlautenden Statuten meist auf dem Prinzip der solidarischen Haft aller Theilnehmer und bezeichnen als ihren Hauptzweck, « durch brüderliche Vereinigung der Arbeitskräfte und der intellektuellen und materiellen Mittel ihrer Mitglieder *den Arbeitslohn durch den Arbeitsertrag zu ersetzen.* »

Die längste Dauer und grösste Mitgliederzahl haben die schweizerischen Schneidergenossenschaften aufzuweisen, welche sämmtlich geschickt und glücklich zu operiren scheinen und meist erheblich durch die Spinn- und Web-

genossenschaft zu Crimmitschau in Sachsen mit Stoffen und Kredit bis zu Fr. 3000 unterstützt worden sind. Im Uebrigen helfen sie sich auch unter einander. Am blühendsten hat sich die Lausanner Schneidergenossenschaft entwickelt, welche ihren Mitgliedern schon 8 Prozent Dividende auf ihr Guthaben auszahlen konnte. Die Zürcher Schneidergenossenschaft besteht jetzt aus acht Mitgliedern, welche früher zum grösseren Theile Gesellen bei den ersten Zürcher Schneidern gewesen sind. Sie besteht seit April 1871. Die Zürcher Lithographengenossenschaft prosperirt ebenfalls und arbeitet schon mit sieben Pressen. Aus ihrer Werkstatt sind schon eine Reihe sehr schöner Arbeiten hervorgegangen. Die Mechanikergenossenschaft begann mit drei Mitgliedern, zwei traten aus und das dritte zog neue Kräfte heran, so dass die Genossenschaft jetzt aus fünf Mitgliedern besteht mit drei Lehrjungen, welche laut Lehrvertrag das Recht haben sollen, ebenfalls Mitglieder der Genossenschaft zu werden.

Schliesslich berichtete der Referent über den Hauptinhalt der Statuten dieser Genossenschaften und wählte als Muster diejenigen der Schneidergenossenschaften, die mit den übrigen Produktivgenossenschaften der Schweiz ziemlich gleich lauten.

Diese Statuten sind als ein interessanter Beitrag zur Lösung der sozialen Frage und zugleich als Beweis der scharfen Bestimmungen, denen sich die Mitglieder solcher Genossenschaften zu unterwerfen haben, am Schluss dieses Aufsatzes vollständig abgedruckt.

Nach Erstattung des einleitenden Vortrages ergriffen der Reihe nach Vorstandsmitglieder der in Zürich bestehenden Genossenschaften das Wort, um über die Entstehung, innere Einrichtung und bisherigen Resultate ihrer Unternehmungen weitere Erläuterungen zu geben, welche alle Anwesenden mit dem grössten Interesse entgegennahmen. Am eingehendsten waren die Mittheilungen des Vorstehers der Zürcher Schneidergenossenschaft, aus denen hervorging, dass die auf grossem Fusse fabrizirende Spinn- und Webgenossenschaft zu Crimmitschau den deutschen und schweizerischen Produktivgenossenschaften ganz umfassende Kredite und Erleichterungen gewährt, und dass wiederum auch die Genossenschaften sich gegenseitig wesentlich fördern und die äussersten Anstrengungen machen, damit kein auf sie gezogener Wechsel unbezahlt bleibe. Wenn 10 oder 20 in einer Stadt bestehende Produktivgenossenschaften sich unter einander Bestellungen geben und abkaufen, so erwächst daraus jeder einzelnen Genossenschaft schon ein ansehnlicher Kreis von Kunden. So hat sich die Zürcher *Mechaniker*-Genossenschaft nach den Mittheilungen ihres Vorstandes *Morf*, der früher bei Escher, Wyss & Comp. arbeitete, dadurch bald gehoben, dass sie für die Lithographengenossenschaft mehrere Lithographiepesseren anzufertigen hatte und gerade dadurch veranlasst wurde, sich überhaupt auf die Fabrikation solcher Pressen zu werfen. Der betreffende Mechaniker, welcher

sich zur «Internationalen» bekannte und nach einer Schilderung der Schwierigkeiten seiner Gesellschaft die Forderung aufstellte, dass der Staat den Produktivgenossenschaften beistehen müsse, gestand doch im Verlaufe seiner weiteren Darstellung ein, dass die von ihm erwähnten Schwierigkeiten jetzt überwunden seien und dass die Mechanikergenossenschaft, die hauptsächlich Lithographiepesseren anfertige, sich im nächsten Jahre um das Doppelte vergrössern werde.

(Wenige Wochen nach jenen Verhandlungen über die Zürcher Produktivgenossenschaften hat die Firma Escher, Wyss & Comp. dem Vernehmen nach den Entschluss gefasst, jenen aus ihrer Fabrik geschiedenen, aber von ihr früher als tüchtig erprobten Mitgliedern der Zürcher Mechanikergenossenschaft selbst Arbeit zu geben und Maschinen an sie zu verakkordiren. In dieser Verbindung und Förderung der Genossenschaften durch grosse Privatunternehmer derselben Branche scheint uns einer der hoffnungsreichsten und nachahmenswerthesten Beiträge zur Lösung der sozialen Frage zu liegen. Die Privatunternehmer haben in der Einheitlichkeit der Leitung und raschen Disposition, in ihren grösseren Mitteln und Erfahrungen, ihrem Kredit, ihren alten Verbindungen u. s. w. so grosse Vortheile, dass ihnen die Konkurrenz junger Produktivgenossenschaften schwerlich gefährlich werden kann; aber es liegt in ihrem Interesse, dass sich ein tüchtiger, selbstständiger Arbeiterstand heranbilde, welcher seine Angelegenheiten selbst zu verwalten und sich über die Vorbedingungen des Grossbetriebes über die wahren Interessen und Pflichten des Arbeiterstandes, über die Gesetze des Arbeitslohnes und Kapitalzinses, über das Risiko der Unternehmer und andere Kardinalfragen der Produktion ein auf eigene Erfahrungen gestütztes Urtheil bilden kann. Der intellektuelle und sittliche Werth der Produktivgenossenschaften ist gewiss viel höher anzuschlagen als der ökonomische Werth. Man gibt sich hinsichtlich der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der Genossenschaften hier und da gewiss Illusionen und Täuschungen hin. Es wird immer Patrone und Chefs der Industrie geben müssen, um den Kampf der Arbeitskräfte und Werkzeuge und Maschinen gegen den spröden Stoff und die gewaltigen Elemente siegreich zu Ende zu führen, wie man immer der Feldherren und Offiziere bedürfen wird, um den Kampf mit Waffen und Geschützen gegen heranstürmende Heerschaaren zu bestehen; es wird immer eine strenge Disziplin, straffe Unterordnung und eine wachsame Autorität im Erwerbsleben nothwendig bleiben und die Arbeit wird immer wieder an die Mithülfe des Kapitals appelliren müssen. — Ferner ist es eine Thatsache, welche auch durch die Verhandlungen der Zürcher statistischen Gesellschaft festgestellt wurde, dass der Lohn der Mitglieder von Genossenschaften gewöhnlich nicht höher ist als der Lohn von Arbeitern bei grossen Privatunternehmern. Von den Mitgliedern der Zürcher Schneidergenossenschaft

haben einzelne als Gesellen der ersten Schneider früher zuweilen bis zu Fr. 6 oder 7 täglich verdienen können, während sie jetzt mit etwa Fr. 5 täglich zufrieden sein müssen. Aber trotz alledem und alledem darf man deshalb vom wirtschaftlichen Standpunkte aus noch nicht den Stab brechen über diese Versuche tüchtiger Arbeiter, sich selbstständig zu machen, da sie hoffen, dass ihnen ihre momentanen Opfer später vergütet werden, sobald sie ebenfalls in Besitz der sogenannten « feineren » Kundschaft gekommen sein werden und alle Vortheile eines grösseren Einkaufes und Verkaufes sich verschaffen können. Offenbar lassen sich aber genossenschaftliche Erfolge nur ganz allmählich unter grosser Ausdauer, mit anfänglichen Opfern und gegen viel Lehrgeld erreichen. Wollte der Staat mit seinen Mitteln solche Versuche anregen und künstlich unterstützen, so würde er nur demoralisierend, aber nicht fördernd einwirken und diese ganze junge genossenschaftliche Bewegung im Keime vergiften. Die Systeme der Privatunternehmungen und der Genossenschaftsunternehmungen und eine Verbindung oder respektive Ergänzung beider müssen sich *neben einander* bewähren und im Kampf um das Dasein erproben. Ein Staat, welcher diese Konkurrenz verschiedener Systeme lahm legen und vielleicht nur den Genossenschaftsbetrieb begünstigen will, würde unfehlbar mit einem Staate, der verschiedenen Systemen die Gelegenheit zur Entfaltung bietet und allen Kräften die freieste Bewegung gestattet, nicht gleichen Schritt halten können.)

Wir haben uns im Vorstehenden, statt zu berichten, zu einer Kritik verleiten lassen und wollen schliesslich noch der Mittheilungen über zwei Zürcher Handwerker-genossenschaften gedenken, welche nicht zu den Produktiv-associationen gehören.

In der zweiten Versammlung über die Genossenschaftsfrage gab Schuhmachermeister Bleuler eingehende Details über die Zürcher *Schuhmachergenossenschaft*, welche zu den Rohstoffassociationen gehört. Ihr Ursprung datirt aus dem Jahr 1857. Damals traten nämlich einige Schuhmachermeister aus Zürich und Umgebung zusammen, um eine Gesellschaft für den Ankauf von Rohstoffen zu bilden. Im Anfang waren nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden, die einerseits in der feindseligen Stellung der Gerber gegen dieses Konkurrenzinstitut, anderseits im Mangel an Einsicht von Seiten vieler Schuhmacher in die Nützlichkeit dieser Einrichtung, sowie im Fehlen des erforderlichen Kredites ihren Grund hatten. Es stellten sich jedoch energische und vermögende Meister an die Spitze, es fand sich die nöthige Aktienbetheiligung und auch der erforderliche Kredit, und jetzt ist das ganze Geschäft, das sich, wie bereits bemerkt, mit dem Verkauf von Rohstoffen, aber auch den zum Gewerbe gehörigen Artikeln (Fournituren, Schäften u. s. w.) befasst, zu einer blühenden, ausgedehnten Unternehmung herangewachsen. Der Verkauf dieser Rohstoffe findet nicht etwa nur an

Schuhmacher, sondern an Jedermann statt. Die Gesellschaft, die gegenwärtig etwa 120 Mitglieder zählt, gewährt an solide Kunden und gegen Bürgschaft Kredite von Fr. 50 — 2000. Schon zu wiederholten Malen befasste sich die Association mit dem Gedanken der Gründung einer sogenannten Produktivgenossenschaft, allein man liess den Gedanken immer wieder fallen und zwar deshalb, weil es an den erforderlichen leitenden Persönlichkeiten fehlte und die Konkurrenz von Schuhartikeln von Seiten in- und ausländischer Fabriken ohnehin gross genug ist.

Weiter berichtete Tapezierer *Eggeling* über die seit drei Jahren in Zürich bestehenden Vorschuss- und *Kreditverein*. Dieser Verein vermittelt Anleihen zu billigem Zinsfuss nur an Mitglieder, die zur Zeit auf 120 angewachsen sind. Im letzten Jahr hat der Verein mit einem eigenen Kapital von Fr. 4000 die Summe von Fr. 38,000 umgesetzt; gegenwärtig besteht das Stammguthaben aus Fr. 6200. Der Verein wird sich im nächsten Jahr sehr bedeutend ausdehnen; immerhin bleiben Viele noch fern, weil sie die geltende Solidarhaft der Mitglieder als gefährlich ansehen oder auch politische Tendenzen scheuen, die jedoch demselben ganz ferne stehen. Die Mittheilung, dass zur Erhebung eines kleinen Anleihe von ein paar Tausend Franken sich 18 Vereinsmitglieder, welche zusammen Fr. 300,000 versteuern, haftbar erklären mussten, veranlasste im Schoosse der Versammlung eine Diskussion, wie das Kreditwesen von Korporationen in Zukunft zu reguliren sei, namentlich im Hinblick auf die Haftbarkeit der ganzen Association oder des einzelnen Mitgliedes, welches unter Umständen nach Belieben der Kreditoren für ganze oder theilweise Zahlung eines Anleihe in Anspruch genommen werden kann. Der Vorschussverein hat deshalb an den Zürcher Kantonsrath eine Petition für den Erlass eines Genossenschaftsgesetzes gerichtet. — Von Seiten des Präsidiums der statistischen Gesellschaft wurde besonders auf das deutsche Genossenschaftsgesetz aufmerksam gemacht, welches die *Solidarhaft* der Vorschussvereinsmitglieder in eine *Solidarbürgschaft* umwandelt und mithin die bei vielen Handwerkern gegen die solidarische Haft herrschenden Bedenken wesentlich abschwächt, ohne dass diese Erleichterung der Genossen dem Kredit der deutschen Genossenschaften in irgend einer Weise geschadet hat.

Schliesslich gedenken wir noch einer, in der zweiten Versammlung gehaltenen längeren feurigen Rede eines Internationalen, des Schriftsetzers *Franz*, welcher die Ideen der Sozialdemokratie und der internationalen Arbeiterassociation auseinandersetzte. Mit der Einführung des Gewinnantheils nach gewissen Prozenten war der Redner nicht einverstanden. Das Abgeben einer solchen Prämie sei nur ein Geschenk an die Arbeiter, um diese von der Agitation für Erhöhung des Lohnes und der Verkürzung der Arbeitszeit abzuhalten. Der Redner erklärte « als

Sozialdemokrat und Internationaler », das Hauptunglück der heutigen Produktion bestehe darin, dass die Arbeitsinstrumente rechtliches Eigenthum geworden seien und dass die ökonomische Entwicklung nicht bloss todte Hilfsmittel, sondern auch lebende Wesen zu Arbeitsinstrumenten gemacht habe. Die Sklaverei sei nur in der Form verändert. Die Arbeiter würden bis auf's Mark ausgesogen. So lange nicht eine radikale Reform eintrete, könne auch kein Anspruch auf Geschäftsgewinn erhoben werden. Was jetzt gethan werde, sei nur ein Geschenk; man werfe mit der Wurst nach dem Schinken. Die Vorschussvereine und Rohstoffgenossenschaften seien auf den verzweifeltsten Gedanken gegründet, das Kleinproduzententhum zu retten. Die Tendenz der modernen Industrie sei aber dahin gerichtet, den Mittelstand zu erdrücken und das Proletariat zu vermehren. Die Produktivgenossenschaften hätten die Tendenz, allen industriellen Subjekten ihr Recht und den Ertrag der Arbeit zukommen zu lassen, dieser Zweck lasse sich aber nicht durch Selbsthilfe erreichen. Der Staat müsse dazu mitwirken. Was ist der Staat? Man befinde sich auf republikanischem Boden. Der Staat sei die vernünftige, allein rechtliche Form des Zusammenlebens, er sei die organisirte Gesamtheit des Volkes selbst. Keines Menschen Entwicklung beruhe auf Selbsthilfe. Kein Kind könne sich selbst überlassen werden. Mit dem Eintritte in's Leben trete uns die Familie, die Gemeinde, der Staat entgegen. Die menschliche Gesellschaft sei nur dadurch aus der Wildheit herausgetreten, dass sie sich *Schranken* auferlegt habe. Den *Zwang* aufheben, heisse die Gesellschaft desorganisiren und die Kultur der Menschheit vernichten. Der Zwang des Staates habe sich gegen das moderne System der industriellen Ausbeutung zu wenden. Die Spekulation sei das moderne Prinzip des *Wegnehmens*. Dadurch werde kein neuer Reichthum geschaffen, sondern nur durch Produktion. — Der Redner berief sich, um seine Behauptungen zu beweisen, nicht nur auf Lieblingsausdrücke von Lassalle und Marx, sondern glaubte mehrfach auch Aeusserungen von J. St. Mill und Gladstone citiren zu müssen. — In der dritten Versammlung, in welcher der Redner auf die vorgebrachten statistischen Widerlegungen seiner Aeusserungen, insbesondere auf die Nachweise der Zunahme des Mittelstandes zu antworten hatte, war er viel kleinlauter geworden und hatte nicht mehr, so wie das erste Mal, die allbekanntesten Sätze des sozialistischen Wörterbuches zur raschen Verfügung. Er musste einräumen, dass der Arbeiter gegenwärtig viel mehr Bedürfnisse als früher befriedigen könne und führte in charakteristischer Weise für sich an, « dass aber auch die Ansprüche des Arbeiterstandes gestiegen seien » und sich die ganze « Lebenshaltung » gehoben habe, aber lange nicht in solcher Weise wie bei den höheren Ständen, und wie es der Arbeiter als Haupterzeuger des Reichthums fordern müsse. Dabei äusserte er u. A., « dass der Arbeiter wahre Tantalusqualen zu leiden habe, wenn er sehe, dass

die reichen Leute sich in Konzerten und Theatern amüsiren », worauf ein schlichter Handwerker, welcher leider der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr zum öffentlichen Wort gelangen konnte, später im Privatgespräch mit Recht behauptete, dass selbst Dienstboten heutzutage von ihren Herrschaften sehr oft in's Theater geschickt würden, und dass Arbeiter und Dienstboten, deren Lohn ja bekanntlich immer mehr steige, überhaupt vielfach sich mehr Erholungen verschaffen könnten als Leute aus dem Mittelstande und selbst aus höheren Ständen, welche sich, um nur ihren Hausstand und ihre Familie mit Ehren durchzubringen, derartige Vergnügungen weit mehr zu versagen pflegen.

Die von einem Wortführer der Zürcher Internationalen entwickelten Ansichten, in denen neben manchem Kern Wahrheit auch alle sozialistischen Schlagworte der Gegenwart enthalten waren, konnten in der zweiten Versammlung der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr zum Gegenstande einer eingehenden Diskussion gemacht werden, dagegen kündigte der Vorsitz an, dass man, um sich nicht in ein allgemeines Theoretisiren und Klagen und Aufstellen von sozialen Problemen zu verlieren, in einer dritten Versammlung auf den Boden realer Untersuchungen zurückkehren und namentlich einige der Hauptschlagworte und Behauptungen der Internationalen an der Hand der Statistik näher prüfen wolle; insbesondere solle die Frage näher erörtert werden, ob es richtig sei, dass *das Proletariat immer mehr zunehme und der Mittelstand immer mehr abnehme*.

In der dritten, im Januar dieses Jahres abgehaltenen Versammlung ist nun die Frage des materiellen Zustandes der gegenwärtigen Arbeiterbevölkerung im Vergleich mit früheren Zeiten und insbesondere die Streitfrage: ob der Mittelstand zunimmt oder abnimmt? einer eingehenden Beleuchtung in einem längeren einleitenden Vortrage des Verfassers dieses Aufsatzes und in einer darauf folgenden lebhaften Diskussion unterzogen worden. Ich beschränke mich darauf, aus dem abgestatteten Referate die vorangestellten Hauptquellen hervorzuheben, welche die statistisch volkswirtschaftlichen Beweise *für die Zunahme des Mittelstandes* liefern:

- 1) Die *Finanzstatistik*, namentlich die Listen über die Anzahl der Vermögens- und Einkommenssteuerpflichtigen und über die von ihnen versteuerten Beträge;
- 2) die *Statistik der Zolleinnahmen* und der Einfuhrlisten über die in ein Land eingeführten Lebensmittel und Unterhaltungsmittel, namentlich über gewisse Gegenstände des täglichen Verbrauches, die allenfalls entbehrt werden können und doch einen immer zunehmenden Bestandtheil der Volkskonsumtion bilden, wie Zucker, Kaffee, Tabak, Wein, Bier etc.;
- 3) die *Statistik der Arbeitslöhne* und die Vergleichung der Arbeitslöhne mit den Brod- und Fleischpreisen

und mit der Höhe der Wohnungsmiethe und des Kostgeldes der Arbeiter für Logis und Beköstigung;

- 4) die *Wohnungsstatistik* und Vergleichung der Zahl der Einwohner mit der Zahl der von ihnen früher und jetzt bewohnten Häuser und respektiven Wohnräume und Zimmer in den Häusern;
- 5) die *Statistik der in einem Lande gegen Feuergefahr versicherten Mobiliar- und Immobilienwerthe*;
- 6) die *Statistik der Lebensversicherungsanstalten, der Kranken-, Unterstützungs-, Alters-, Pensions- und anderer Hilfskassen*;
- 7) die *Statistik der Sparkassen* und ihrer Vertheilung auf die Bewohner;
- 8) die *Statistik der Vorschussvereine, der Erwerbs- und Produktivgenossenschaften*, und Vergleichung ihrer Mitgliederzahl, ihrer Einlagen und Umsätze mit früheren Jahren;
- 9) die *Bevölkerungsstatistik*, insbesondere die Statistik der mittleren Lebensdauer und der Sterblichkeit der Bevölkerung, namentlich der Kinder, sowie die Statistik der Heirathsfrequenz und der Prozentzahl der Erwachsenen, welche zur Ehe kommen, und in welchem Alter;
- 10) die *Statistik des Schulbesuches* der unteren, mittleren und höheren Schulen im Vergleich mit früheren Jahren und mit der Bevölkerungszunahme;
- 11) die *Berufsstatistik* unter Vergleichung der sogenannten selbstständigen Berufsarten mit den unselbstständigen, sowie der Vertheilung der Berufszweige über Stadt und Land;
- 12) die *Industriestatistik* mit dem Nachweise der innerhalb der Grossindustrie sich vollziehenden Gliederung von Angestellten, Meistern und Arbeitern mit hohen, mittleren und niederen Gehalten, und mit Angabe der zahlreichen *neu* entstandenen Erwerbszweige, aus denen sich der moderne Mittelstand ebenfalls rekrutirt, z. B. Kunstgewerbe, Unterrichtsgewerbe, Transportgewerbe (Stand der Künstler, Lithographen, Photographen, Lehrer und Lehrerinnen, der Post-, Eisenbahn-, Telegraphenangestellten u. s. w.).

Die Mittheilung der in der Zürcher Gesellschaft vorgelegten statistischen Nachweise über die vorstehenden Punkte bleibt einem Aufsätze in einer späteren Nummer dieser Zeitschrift vorbehalten. Ich verweise vorläufig nur auf einige, in dieser Nummer bereits veröffentlichte Ausweise der Berufsstatistik des Kantons Zürich, wonach in einem der industriellsten Bezirke des Kantons, im Bezirk Horgen, 4459 selbstständig erwerbende Berufsleute auf 11,083 unselbstständig erwerbende Berufsleute kommen, ferner auf die diesem Aufsätze beigefügte Liste von Löhnen der Hürlimann'schen Spinnerei in Rapperswil von 1835 bis 1871, und endlich auf die von mir schon früher in der «schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» veröffentlichte statistische Vergleichung des «Sonst und Jetzt» in den beiden industriellen Landgemeinden Wald und Töss im Kanton Zürich.

Die schweizerischen Industriellen könnten durch ähnliche statistische Nachweise über die in ihren Fabriken und in ihrer ganzen Umgebung vorgekommenen thatsächlichen Veränderungen der Sache der volkswirtschaftlichen Aufklärung die besten Dienste leisten und dadurch willkommene positive Beiträge zur Lösung der Arbeiterfrage

liefern. Nur eine Verallgemeinerung dieser praktischen Untersuchungen kann der Wissenschaft und der Staatskunst die unentbehrlichen Grundlagen für ihre theoretischen Schlussfolgerungen und für praktische Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung liefern.

1. Statistische Vergleichung

der

volkswirtschaftlichen Zustände in den beiden industriellen Landgemeinden Wald und Töss im Kanton Zürich in den Jahren 1830 und 1868.

In der Gemeinde *Wald* war:

	1830.	1868.
1) Zahl der Bevölkerung	3700 Einw.	5270 Einw.
2) Steuerbares Vermögen	Fr. 754,365	Fr. 2,571,000
3) Höhe der Brandassekuranz	» 1,875,160	» 4,432,350
4) Ungefährer Werth der Grundstücke pr. Juch.	» 1500-2000	» 3-4000
5) Zahl der Fabriken	2	19
6) Zahl der Arbeiter	170	1500
7) Lohn eines Arbeiters	70-150 Cent.	80-400 Cent., Durchschn. Fr. 2
8) Arbeitszeit	14 Stunden.	12-13 Std.
9) Brodpreis	Im Mai 63 Ct. für 4 Pfd.	Im April 65 Ct. für 4 Pfd.
10) Hauszins für Arbeiter	Pr. Jahr Fr. 70.	Fr. 90-150.

In der Gemeinde *Töss* war:

	1830-40.	1860-1868.
1) Zahl der Bevölkerung	1550 Einw.	2500 Einw.
2) Vermögen	Fr. 150,000	Fr. 1,500,200
3) Brand-Assekuranz mit Staatsgebäuden	» 900,000	» 2,869,750
4) Werth der Juchart Ackerland oder Reben	» 1500-2000	» 2500-4000
5) Zahl der Fabriken	3	2
6) Zahl der Arbeiter	170	670
7) Lohn eines Arbeiters per Tag	60 Cent. bis Fr. 1. 30.	90 Cent. bis Fr. 5.
8) Hauszins	Fr. 50-80.	Fr. 80-250.
9) Brodpreis per 4 Pfund	60 Cent.	65 Cent.
10) Fleischpreis pr. 1 Pfd.	15-24 Cent.	40-60 Cent.
11) Kartoffeln pr. 100 Pfd.	Fr. 1. 20.	Fr. 3.
12) Ein Paar Schuhe	Fr. 7-14.	Fr. 14-22.
13) Ein Klafter Holz	» 12-14.	» 26-36.

Die vorstehenden Angaben sind nach gewissenhaften Erkundigungen durch Mitglieder der betreffenden Gemeinden selbst festgestellt worden.

2. Löhne der Hürlimann'schen Spinnerei in Rappersweil, von 1835—1872.

Jahr.	Unter- aufseher.	Carderie. Manns- personen, Knaben.	Banc-à- broches. Weiber.	Knüpf- er. Junge Mädchen.	Aufstecker. Kinder, Mädchen.	Spinner an Hand- stühlen.	Selbst- spinner.	Hasplerinnen.
	Schilling.	Schilling.	Schilling.	Schilling.	Schilling.	Gulden.		Gulden.
1835 . .	28	10—16	10	8—9	4—8	6 — 7	—	3½—5
1836 . .	28	10—18	10—11	7—8	6—8	5½—7	—	3½—5½
1837 . .	28	10—20	10—11	7—9	7—8	5½—6½	—	3½—5½
1838 . .	28	10—19	11	8—9	7—8	5½—7½	—	4 — 6
1839 . .	28	10—20	12—13	8—10	7—8	6 — 8½	—	4 — 6
1840 . .	28	10—20	12—13	8—10	7—8	6½—9	—	4 — 6
1841 . .	28	12—20	12	8—11	8	8 — 10½	—	4 — 6¼
1842 . .	28	12—20	12	11—12	7 — 10½	7 — 9	—	3½—5½
1843 . .	30	12—20	12	11—12	8½—10½	6½—9⅓	—	3½—4½
1844 . .	30	12—20	12	10—11	7—9	7 — 9¾	—	4 — 5½
1845 . .	30	12—20	12	10—11	8—9	7 — 8½	—	3½—4½
1846 . .	30	12—20	12	10—11	8—9	7 — 8½	—	4½—5½
1847 . .	30	11—20	12—13	10—11	7—9	7¾—8¾	—	3½—4½
1848 . .	30	12—21	12—13	9—10	8—9	8 — 9	—	4 — 5½
1849 . .	30	11—21	12—13	9—10	8—9	7½—9½	—	4 — 5½
1850 . .	30	11—21	12—13	9—10	7—9	7½—9½	—	4 — 5½
1851 . .	30	10—22	12—13	9—10	8—9	7½—9½	—	4 — 5½
1852 . .	30	11—22	11—14	9—10	8—9	8 — 9¾	—	4 — 5½
	Fr. Ct.	Fr. Ct. Fr. Ct.	Fr. Ct. Fr. Ct.	Fr. Ct. Fr. Ct.	Fr. Ct. Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct. Fr. Ct.	Fr.
1853 . .	2. 00	59—1. 30	64— 82	53— 59	47— 53	19—22	—	10—13
1854 . .	2. 10	59—1. 40	70— 82	53— 64	47— 53	18—23	—	10—13
1855 . .	2. 10	59—1. 40	64— 82	53— 64	47— 53	17—23	—	10—13
1856 . .	2. 10	59—1. 40	70— 82	53— 64	47— 53	17—23	—	10—12
1857 . .	2. 10	90—1. 40	76— 90	59— 70	53— 59	17—23	—	10—12
1858 . .	2. 20	90—1. 60	82— 95	70— 80	60— 70	21—26	—	10—13
1859 . .	2. 20	90—1. 60	85— 95	75— 90	65— 75	21—26	—	10—13
1860 . .	2. 20	90—1. 60	90—1. —	80—1. 00	70— 80	21—27	—	11—15
1861 . .	2. 20	90—1. 70	90—1. 10	80—1. 05	60— 80	21—27	—	12—16
1862 . .	2. 30	90—1. 70	95—1. 10	80—1. 05	60— 80	22—27	—	12—16
1863 . .	2. 30	95—1. 70	95—1. 10	85—1. 05	60— 90	22—27	—	12—16
1864 . .	2. 30	1. 05—1. 90	1. 05—1. 10	90—1. 10	60— 90	22—27	—	12—16
1865 . .	2. 30	1. 10—1. 85	1. 05—1. 15	90—1. 10	65— 90	22—28	—	12—18
1866 . .	2. 40	95—1. 90	1. 05—1. 15	90—1. 10	70— 90	22—28	—	12—18
1867 . .	2. 60	1. 05—1. 80	1. 10—1. 15	95—1. 15	85— 95	23—31	—	12—18
1868 . .	2. 60	1. 00—1. 80	1. 10—1. 15	95—1. 15	85— 95	23—38	1. 25—1. 50	12—18
1869 . .	2. 60	1. 05—1. 80	1. 10—1. 15	1. 00—1. 15	85—1. 00	24—38	1. 40—2. 00	12—18
1870 . .	2. 80	1. 05—1. 80	1. 10—1. 30	1. 00—1. 15	85—1. 00	24—38	1. 40—2. 20	12—19
1871 . .	3. 10	1. 20—1. 90	1. 30—1. 40	1. 15—1. 30	1. 00—1. 20	26—39	1. 90—2. 20	12—20

Die Tabelle verlangt folgende Aufschlüsse:

Von 1835—1853 wurden die Löhne in Zürcher Geld ausbezahlt, also in Schillingen = 6 Cent., in Gulden = Fr. 2. 33, nämlich Zürcher Gulden; von 1853 an in Franken.

Alle Löhne sind per Tag gerechnet, zu 13 Stunden Arbeitszeit bis 1848, von da an 12 Stunden; für die Spinner an Handstühlen und die Hasplerinnen per Zahltag von 12 Arbeitstagen.

Die kleinen Lohnrückgänge in einzelnen Jahren sind ganz zufällig, vielleicht dass das Stocken im Seidenweben hie und da Einfluss geübt hat; öfters hat man auch jüngere Leute an die Stelle von älteren genommen. — Die erste Lohnsteigerung erfolgte 1836, die Geschäfte gingen damals ausgezeichnet gut; die zweite Lohnsteigerung fand 1857 vor der amerikanischen Krisis statt, seitdem sind die Löhne konstant höher gegangen, in kurzen Zeiträumen. Die Löhne sind gestiegen seit 1835: der Kinder von 21 Cent. bis auf Fr. 1, der Weiber von 48 Cent. bis auf Fr. 1. 65, der Spinner von Fr. 1. 16 bis auf Fr. 3. 25. Das Kostgeld für erwachsene Arbeiter — Kost und Logis für 14 Tage — ist gestiegen von 1835: von Fr. 6. 65 bis Fr. 14 im Jahr 1871. Von den Hasplerinnen arbeitet ein Theil nur 7—8 Stunden, daher die grosse Differenz, namentlich seit 1860.

3. Die Statuten der Schneidergenossenschaft in Zürich.

Vorbedingungen.

Auf die Grundsätze der Freiheit, Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit und Gesamtverbindlichkeit wird eine Gewerbsgenossenschaft errichtet.

Dieselbe bezweckt, durch die brüderliche Vereinigung der Arbeitskraft und der intellektuellen und materiellen Mittel ihrer Mitglieder den Arbeitslohn durch den Arbeitsertrag zu ersetzen, sowie das Kapitalmonopol, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen zu beseitigen, Allen eine sorgenfreie Existenz zu schaffen und zu sichern.

Wie auf den Grundsätzen der Genossenschaft die heiligsten, unverletzbarsten und unveräusserlichsten Menschenrechte beruhen, so entspringen ihnen auch die schönsten und selbstbeglückendsten Pflichten.

Nur mit der treuen Pflichterfüllung Aller gegen Alle kann der Rechtsgenuss Jedem gesichert, Keinem gefährdet und Allen erhöht werden.

Es kann daher in der Genossenschaft keine andere Freiheit des Willens und Strebens gelten, als die — Jedem zu nützen und Niemandem zu schaden.

Jedes Mitglied hat seinen Selbstzweck im Gemeinzwede zu erreichen und seine eigene Wohlfahrt in der allgemeinen Wohlfahrt zu befestigen.

Die Ordnung und Disziplin der Genossenschaft beruht nicht auf willkürlichem Gebot und unterthänigem Gehorsam, sondern auf der Erkenntniss ihrer Mitglieder, dass nur die Eintracht stark macht, dem Ganzen und den Theilen Segen bringt, dass die Uebung der Freundschaft und Brüderlichkeit schon des Selbst- und Einzelzweckes willen eine Nothwendigkeit ist und dass daher jeder Mitgenosse sich aus freiem Antriebe Uneigennütziges und Gemeinzweddienliches selbst befehlen und Selbstsüchtiges und Gemeinschädliches selbst verbieten wird.

Nur Arbeiter, welche auf Ehrenwort diesen Grundsätzen zu huldigen versprechen, können in die Genossenschaft aufgenommen werden.

I. Zweck der Genossenschaft.

§ 1. Die Unterzeichneten und andere Berufsgenossen, welche unter Beipflichtung dieser Statuten und Befolgung ihrer Bestimmungen noch ferner sich anschliessen werden, bilden eine Genossenschaft.

§ 2. Diese auf Gegenseitigkeit, Gesamtverbindlichkeit (solidare Haft) beruhende Genossenschaft handelt stets im Namen aller Mitglieder und die von ihr ernannten Leiter und Verwalter vollziehen immer nur den Willen der Gesamtheit.

§ 3. Sie trägt den Namen « Genossenschaft der Schneider in Zürich ». Sie macht alle ihr übertragenen, in ihren Beruf einschlagenden Arbeiten.

§ 4. Die Firma der Gesellschaft heisst: « Genossenschaft der Schneider in Zürich ». Alle von ihr ausgehenden Aktenstücke müssen unterzeichnet sein:

« Für die Genossenschaft der Schneider in Zürich. »

II. Betriebskapital, Einlagen, Obligationen.

§ 5. Jeder Mitgenosse hat bei seinem Eintritt eine Einlage von Fr. 25 zu leisten.

§ 6. Zur etwa nothwendigen Vermehrung des Betriebskapitals stellt die Genossenschaft in solidarischer Schuldverpflichtung aller ihrer Mitglieder Obligationen aus. Es werden zu diesem Behufe Obligationstitel zum üblichen Zinsfusse mit halbjährlicher gegenseitiger Kündigung ausgegeben.

§ 7. Jeder Mitgenosse widmet der Gesellschaft alle seine Fähigkeiten, Erfahrungen, Arbeitskraft und Sorgfalt. Keiner darf ein Geschäft gleichen Gewerbszweiges auf eigene Rechnung treiben, ansonst er ausgeschlossen und aller Rechte, Einlagen und Ansprüche verlustig erklärt wird.

III. Verwaltung.

§ 8. Die Leitung und Verwaltung ist einem Vorstand von fünf Mitgliedern übergeben, bestehend aus einem Geschäftsführer, Kassier, Buchhalter und zwei Beisitzern.

§ 9. Der Geschäftsführer vertritt die Genossenschaft nach *Aussen*. Er stellt nach Beschluss des Vorstandes im Einverständniss des Zuschneiders nöthig werdende Hilfsarbeiter ein. Dem Geschäftsführer steht die Unterschrift der Genossenschaft zu, wovon er jedoch nur unter den in diesen Statuten aufgestellten Bedingungen Gebrauch machen darf.

Bei aussergewöhnlichen Geschäften, namentlich Einkäufen und *grösseren* Verkäufen, Abschluss von Vertragslieferungen, ist unter allen Umständen die Zustimmung des Vorstandes nothwendig.

§ 10. Der Zuschneider, insofern derselbe Mitglied der Genossenschaft ist, leitet den inneren Geschäftsgang. Er ist beauftragt, die Anordnung, Vertheilung und Ueberwachung der Arbeiten der Mitgenossen und allfälliger Hilfsarbeiter zu besorgen. Es ist daher seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Das Nähere bestimmt der Kontrakt, sowie das Arbeitsreglement.

§ 11. Der Kassier hat die Unterschrift nur für die Kassengeschäfte. Derselbe empfängt die täglichen Einnahmen sowohl in Baarem als in Werthpapieren, leistet alle vom Vorstande angewiesenen Zahlungen und hält ein zu jeder Stunde abschlussbereites Kassabuch. Für die ihm anvertrauten Gelder und Werthschriften ist er verantwortlich.

§ 12. Der Buchhalter besorgt die Buchung des Geschäftes, trägt alle Rechnungsposten ein und legt jeden Monat der Genossenschaft einen Rechnungsauszug vor.

Jedes Vierseljahr ist eine Inventarisierung vorzunehmen und der Genossenschaft der Bestand der Aktiven und Passiven im Auszug mitzutheilen.

Der Buchhalter führt die Korrespondenz. Alle Briefe oder Aktenstücke müssen die gehörige Unterschrift haben und die Kopien sorgfältig numeriert aufbewahrt werden.

§ 13. Sämtliche Geschäfte der Genossenschaft stehen unter der Oberaufsicht des Vorstandes.

Derselbe überwacht die ganze Wirksamkeit des Geschäftsführers, steht demselben, sowie dem Zuschneider rathend und handelnd zur Seite, so oft es die Geschäfte erfordern.

Er untersucht in wöchentlichen Sitzungen das Rechnungswesen nimmt von Allem Kenntniss, was die Genossenschaft angeht.

Er schlägt derselben die Aufnahme oder Ausschliessung von Mitgliedern, sowie die Abberufung und Wiederbesetzung des Geschäftsführers oder Zuschneiders oder anderer Angestellten vor.

IV. Generalversammlung.

§ 14. Die Mitgenossen vereinigen sich alle zwei oder vier Wochen zu Generalversammlungen, um den Status der Gesellschaft zu vernehmen und die nöthigen Massnahmen zu treffen, welche die Wohlfahrt der Gesellschaft erheischen.

§ 15. Die Generalversammlung ist souverain. Ihr stehen alle Rechte zu, zu handeln, wie es das Wohl der Genossenschaft erfordert. Sie entscheidet über Abberufung des Vorstandes, sowie über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder, beschliesst Statutenänderung, welche jedoch vier Wochen vor deren Annahme den Mitgliedern vorgelegt werden müssen.

Sie entscheidet über das Arbeitsreglement u. dgl., genehmigt oder verwirft die Rechenschaftsberichte, untersucht die Richtigkeit des Inventars und bestimmt die Vertheilung des Gewinnes. Sie setzt den Betrag für Entschädigungen für Arbeitsverlust, Vertretungskosten und sonstige ausserordentliche Leistungen fest.

Alle Beschlüsse der Gesellschaft müssen mit dem absoluten Mehr gefasst sein, um Rechtsgültigkeit zu haben.

V. Inventarisierung, Gewinnvertheilung.

§ 16. Am Ende jeden Jahres wird ein allgemeines Inventar aufgenommen von den zu diesem Zwecke von der Genossenschaft bestimmten Mitgliedern.

§ 17. Die Genossenschaft huldigt dem Grundsatz: Ersetzung des *Arbeitsertrages* an die Stelle des Arbeitslohnes. Sofern nach aller und jeder Abrechnung, aller und jeder Bezahlung, welche die Gesellschaft zu leisten hat, ein Reingewinn übrig bleibt, so wird derselbe folgendermassen vertheilt:

1) Wird Dasjenige abgezogen, welches als Gemeingut erklärt wird, dieses als Betriebskapital verwendet und bleibt immerdar Genossenschaftsvermögen;

2) Dasjenige, welches für gemeinnützige Unternehmungen (Kranken-, Hilfs- und Alterskassen), sowie zur Unterstützung von Genossenschaften bestimmt wird.

Der sich nun ergebende Rest wird vertheilt:

a. auf $\frac{9}{10}$ Theil der Arbeit je nach Verhältniss des von jedem Mitgenossen und Hilfsarbeiter bezogenen Arbeitslohnes;

b. $\frac{1}{10}$ Theil auf das von den Genossenschaftsmitgliedern eingeschlossene Obligationenkapital, resp. den von jedem Mitgenossen bezogenen jährlichen Zins.

VI. Genossenschaftsvermögen.

§ 18. Der Reservefond (d. h. untheilbarer Kapitalstock), sowie das ganze Geschäft sammt Einrichtungen und Ausständen verbleibt stets Gemeingut der Genossenschaft, welche dieses Vermögen nur zur Erweiterung des Etablissements verwenden darf.

Bei allfälliger Auflösung der Genossenschaft soll dieses Gemeingut zur Gründung einer neuen Genossenschaft gleichen Namens verabfolgt werden.

§ 19. Das Gemeingut hat den Zweck, die Genossenschaft vor allen Wechselfällen möglichst sicher zu stellen, um allen unerwarteten Anforderungen Genüge leisten zu können.

VII. Allgemeine und reglementarische Bestimmungen.

§ 20. Jedem Mitgenossen oder Arbeiter wird wo möglich am Samstag der Wochenverdienst, sei es für Tag- oder Stückerarbeit, ausbezahlt.

Das Lohnmaass ist nach einem von der Generalversammlung angenommenen und anerkannten Tarif festgesetzt.

§ 21. Die Arbeitszeit für Tagarbeit ist auf 11 Stunden festgesetzt; bei pressanter Arbeit kann die Arbeitszeit verlängert werden, unter entsprechender Mehrzahlung. Das Gleiche gilt auch für Stückerarbeiter.

§ 22. Im Fall ungenügender Anzahl Mitgenossen können Hilfsarbeiter angestellt werden.

Dieselben sind im Lohne, sei es per Tag oder Stück festgesetzt, den Genossenschaftsmitgliedern gleichgestellt, erhalten überdies im Verhältniss ihrer Zeitdauer der Beschäftigung den durch §§ 16 und 17 bestimmten Antheil am Reingewinn.

§ 23. Die Aufnahme neuer Mitgenossen geschieht nach vorausgegangener Anmeldung beim Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit der Generalversammlung; dieselben müssen jedoch mindestens 26 Wochen für die Genossenschaft unter den Bedingungen des § 22 gearbeitet haben.

Der Austritt muss wenigstens drei Monate vorher der Gesellschaft angezeigt werden.

§ 24. Ein Mitgenosse kann wegen Unterschleif, Mangel an reglementarischer Unterordnung, Willkürlichkeit, absichtlicher Verläumdung, Trägheit und sonst eines dem Gemeinzwirk schädlichen Grundes zu jeder Zeit durch die Generalversammlung von der Genossenschaft ausgeschlossen werden, aber nur mit zwei Dritteln sämmtlicher Stimmen.

Er verliert alsdann seine Einlage und seinen Antheil am Reingewinn.

§ 25. Ein von der Generalversammlung zu erlassendes Reglement erläutert das Nähere bezüglich Aufnahmen, Entlassungen, Ausschliessungen, Zurechtweisungen, Mitgenosseinstellungen, Bussen etc.

§ 26. Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben kein Recht auf das Genossenschaftsvermögen. Dieses ist das ausschliessliche Eigenthum der Genossenschaft, und jeder Mitgenosse verzichtet im Voraus und ohne allen Vorbehalt auf andere Verwendung desselben, als in diesem Vertrage ausgesprochen ist.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben nur Anspruch auf ihr eingelegtes Obligationenkapital.

§ 27. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit ihrer Einlage auch alle ihre Rechte in der Genossenschaft und sie können unter keinerlei Vorwand weder die Liquidation begehren, noch Siegel anlegen lassen.

§ 28. Im Todesfalle eines Mitgenossen sind den Erben das Eintrittsgeld zurückzubezahlen, sowie der Antheil am laufenden Jahresgewinn.

§ 29. Etwaige Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden endgültig durch die Generalversammlung entschieden.

§ 30. Wenn sich ein Mitgenosse durch irgend eine Massregel der Genossenschaft in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, so kann er seine Angelegenheit vor ein

Schiedsgericht bringen, wozu jede Partei zwei Richter und diese einen fünften ernennen; gegen den Entscheid dieses Schiedsgerichtes ist ebenfalls kein Appel zulässig.

§ 31. Können sich diese vier Schiedsrichter nicht über die Ernennung des fünften verständigen, so wird dieser durch eine allgemeine Arbeiterversammlung des Ortes, ohne die Betheiligung der Genossenschaftsmitglieder, gewählt.

Ebenso werden von dieser Arbeiterversammlung die folgenden zwei Schiedsrichter erwählt, wenn eine der streitenden Parteien deren Ernennung verweigern sollte.

VIII. Auflösung, Liquidation, Vertheilung.

§ 31. Die Auflösung der Genossenschaft kann weder durch Geschäftsstockung noch Falliment oder einen sonstigen Vorgang, sondern nur gemäss der Abstimmung einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämmtlicher Mitglieder erfolgen.

§ 33. Sobald die Auflösung ausgesprochen ist, sind die Rechnungen der Genossenschaft von einer zu diesem Behufe von der Generalversammlung besonders gewählten Kommission zu liquidiren.

Die Kommission bestellt auf ihre Verantwortlichkeit einen gewandten geschäftserfahrenen Liquidator und stellt ihm die entsprechenden Vollmachten aus.

§ 34. Nach Ablauf der fixirten Dauer der Genossenschaft oder nach der ausgesprochenen Auflösung derselben wird zur Vertheilung der Aktiven und Passiven unter die Mitgenossen in Uebereinstimmung der jedem derselben laut diesen Statuten zukommenden Rechte geschritten.

Gegenwärtigen Statuten hat jeder Mitgenosse seine schriftliche Genehmigung erteilt.

Für die Genossenschaft der Schneider:

Der provisorische Vorstand.

Zur Erhebung über das schweizerische Armenwesen.

Während die Centralcommission sich mit Vorbereitung der Vorlagen für die von der statist. Gesellschaft in ihrer Jahresversammlung in Basel am 27. Juni beschlossenen Erhebung über das schweiz. Armenwesen beschäftigte, kam dem hohen Bundesrathe von Seite der englischen Gesandtschaft eine Reihe von Fragen über schweiz. Armenverhältnisse zu, welche das Material liefern sollen für eine von der englischen Regierung ausgehende umfassende Enquête über das gesammte Armenwesen der europäischen Staaten. Die Aufgabe unserer Gesellschaft wurde dadurch wesentlich erleichtert, indem wir uns nun der Intervention der h. Bundesbehörde für unsere Unternehmung zu erfreuen haben. Sofort nach dem Eintreffen jener Anfrage setzte sich nämlich das Tit. eidg. Departement des Innern mit unserer Centralcommission in Verbindung und legte ihr die Fragen der englischen Gesandtschaft vor. Man wurde nun sogleich einig, statt zwei gesonderte Erhebungen zu unternehmen, die eine privatim von uns ausgehend, die andere, amtlich von Seite des Bundesraths zu Handen der englischen Gesandtschaft, dieselben in eine einzige zu verschmelzen, wodurch eine doppelte Inanspruchnahme der Kantonsregierungen in derselben Angelegenheit vermieden wird und Hoffnung vorhanden ist, dass die Armenbehörden unsere Anfragen williger und genauer beantworten werden als wenn die Enquête eine rein private Sache